

Gesellschaftsvertrag Bundesverband Digitales Bauwesen (BDBau) e.V.

Präambel:

Der Digitalisierungs- und Innovationsgrad im Bauwesen ist zum heutigen Zeitpunkt noch sehr gering. Aufgrund der sehr guten Auftragslage gab es in den letzten Jahren auch keine akute Notwendigkeit, die Effizienz zu steigern oder sich überhaupt mit dem Thema Digitalisierung zu beschäftigen. Doch der steigende Fachkräftemangel, zunehmende ausländische Wettbewerber und die hohe Geschwindigkeit zwingt die Branche mittlerweile immer stärker zum Umdenken.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Startups, die sich den Herausforderungen der Bauwirtschaft annehmen und innovative Lösungen entwickeln. Die Startups können unter dem Gattungsbegriff „ConstructionTech“ zusammengefasst werden, da ihre Technologien und Lösungen speziell auf die Bauwirtschaft ausgerichtet sind. Durch die hohe Spezialisierung fehlt es den Startups jedoch an einer Interessenvertretung. Diese Unterstützung hat sich der Bundesverband Digitales Bauwesen (BDBau) e.V. zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Bundesverband Digitales Bauwesen e.V. (BDBau)“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz und die Geschäftsstelle befinden sich in Berlin.
3. Der Verein besteht auf unbegrenzte Dauer. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 2 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Berlin.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Dem Verein obliegt die Wahrung und Förderung der fachlichen Belange und Interessen der Mitglieder, die sich mit Digitalem Bauwesen/ConstructionTech in allen Ausführungen (zum Beispiel Lead-Generierung, Hard- oder Software, E-Commerce, Smart Home etc.) befassen.
2. Zu diesem Zweck hat der Verein insbesondere
 - a. die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden auf nationaler und internationaler Ebene sowie sonstigen Institutionen zu vertreten und damit die Zukunftsfähigkeit des Deutschen Bauwesens zu stärken;
 - b. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere der Bauwirtschaft, zu pflegen und bei allgemein interessierenden Angelegenheiten ein gemeinsames Vorgehen anzustreben;

- c. den Austausch fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Informationen innerhalb des Vereins zu pflegen;
- d. für einen lautereren Wettbewerb innerhalb der Branche einzutreten;
- e. Öffentlichkeitsarbeit für Digitales Bauwesen/ConstructionTech zu betreiben;
- f. den Mitgliedern Know-How, Zugang zu Netzwerken und weiteres im Bereich Digitales Bauwesen/ConstructionTech zu vermitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach Gründung des „Bundesverband Digitales Bauwesen e.V. (BDBau)“ ist freiwillig und steht jedem Unternehmen (Startup) zu, gleich welcher Rechtsform, das sich mit Digitalem Bauwesen/ConstructionTech gemäß § 3 Abs. 1 befasst.
2. Als Startup im Bereich Digitales Bauwesen/ConstructionTech gilt ein Unternehmen
 - mit einem skalierbaren, nachhaltigen, profitablen Geschäftsmodell für eine innovative Geschäftsidee im Bereich der Bauwirtschaft (z.B. im Bereich Electronic Business, der Kommunikationstechnologie, Energieeffizienz),
 - mit dem Ziel des schnellen Wachstums,
 - mit der Zielgruppe Bauwirtschaft (Planer und Ausführende: Architekten, Fachplaner, Handwerker, Bauunternehmer, Projektsteuerer, etc.), mehrheitlich in Zielgruppenansprache und Umsatz, nicht jedoch reine PropTech Unternehmen (Makler und Immobilienverwalter),
 - das auf Finanzierung/Beteiligung ausgelegt ist mit Gründern und Fremdbeteiligung, jedoch keine 100% Fremdfinanzierung besitzt (Spinoffs nur mit mind. 5% Gründeranteil) und
 - mit einem Alter bis maximal 10 Jahre seit Gründung und maximal 500 Mitarbeitern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Auskunft über den Antragsteller anzufordern.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder außerordentliche Verdienste erworben haben.
5. Ordentliche Mitglieder, die die Bedingungen gemäß §4.2 nicht mehr erfüllen, können die Mitgliedschaft als Fördermitglied weiterführen. Es muss nicht weiter über eine Aufnahme mit Aufnahmeantrag entschieden werden.

§ 6 Beiträge

Die von den ordentlichen Mitgliedsunternehmen, den selbständigen Einzelpersonen und den Fördermitgliedern des Vereins zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen des Haushaltes und in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied kann eine leitende Persönlichkeit seines Unternehmens zur Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen;
 - b. die Satzung des Vereins zu befolgen;
 - c. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und auszuführen;
 - d. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Fördermitgliedschaft

1. Den Status des „Förderers“ können Personen, Firmen, Organisationen etc. (natürliche und juristische Personen) erlangen, die die satzungsgemäßen Ziele gemäß § 3 unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Förderer haben kein Stimmrecht. Sie können an den Mitgliedsversammlungen auf Einladung des Vorstandes teilnehmen sowie auch in den Arbeitskreisen mitwirken.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung seitens des Mitglieds,
 - b. durch Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Kündigung kann seitens des Mitglieds zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Eingang der Kündigung ist durch die Geschäftsstelle zu bestätigen.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen durch
 - a. Erlöschen der Firma,
 - b. endgültige Aufgabe der Tätigkeit gemäß § 3 Nr.1,
 - c. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die Satzung grob bzw. dauerhaft verletzt hat,
 - b. dem satzungsgemäß gefassten Beschluss gemäß § 7 nicht nachgekommen ist,
 - c. mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug ist,
 - d. den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat,
 - e. durch groben Verstoß das Ansehen der Branche geschädigt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich übermittelt.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen.
7. Von der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorstand zu unterrichten.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern, einem Schriftführer einem Schatzmeister und zwei Beisitzern, die gemeinsam die Geschäfte des Vereins führen und den Verein nach außen repräsentieren.
2. Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer oder/und einen Vorstandssprecher zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss und der auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes arbeitet und diesem rechenschaftspflichtig ist.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des Vereins besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder; näheres regelt eine von dem Vorstand ggf. zu erlassende Geschäftsordnung.
6. Eine Abberufung des gewählten Vorstandes während der laufenden Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichten oder/und Finanzbehörden zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein übernahmeberechtigtes Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu ersetzen ist.
10. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
11. Vorstandsmitglieder sind als Person gewählt. Ihr Amt ist ein persönliches.
12. Der Vorstand hat
 - a. den Verein nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen,
 - b. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festzusetzen,
 - c. den Haushaltsplan aufzustellen.
13. Der Vorstand kann
 - a. Arbeitskreise bilden,
 - b. Für dringende Angelegenheiten, die bis zur Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel bewilligen und Maßnahmen ergreifen.
14. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch schriftliche, per Fax, per E-Mail, per telefonischer Befragung oder in einem Online-Verfahren seiner Mitglieder fassen.
15. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
16. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet neben den ihr von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten ausschließlich:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirats;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme des Berichtes über Kassen – und Rechnungsführung durch den Schatzmeister;
 - d. Bestimmung der Höhe der Beiträge gemäß § 6;
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Entlastung des Vorstandes;
 - j. Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Vorliegen besonders dringlicher Umstände kann der Vorstand die Einladungsfrist bis zu zwei Wochen abkürzen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
 4. Eine Mitgliederversammlung hat des Weiteren immer dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
 5. Die Mitgliedsunternehmen werden durch ihre Betriebsinhaber oder die gesetzlichen Organe vertreten. Sie können sich durch andere Personen ihres Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In diesem Falle ist eine Erteilung einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied darf außer sich selbst nur ein stimmrechtsberechtigtes Mitglied vertreten.
 6. Die Entscheidung der Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Weg, per Fax, oder in einem Online-Verfahren eingeholt werden, soweit es sich nicht um die in Ziffer 2 a) bis i) aufgeführten allgemeinen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung handelt.
 7. In den Mitgliederversammlungen sind Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Ergebnis von Wahlen zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern.
2. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.
4. Mindestens ein Mitglied des Beirats sollte Erfahrung im Bereich Bau und Startups haben.
5. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Beirat versammelt sich mindestens zwei Mal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

- a. aktueller Wirkungsbericht,
- b. aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht,
- c. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr,
- d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr,
- e. weitere Unterlagen.

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

9. Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
12. Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Arbeitskreise

Der Vorstand setzt für bestimmte Aufgabengebiete besondere Arbeitskreise ein und bestimmt deren Mitglieder.

§ 15 Niederschriften

Über Sitzungen oder Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat die getroffenen Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der gemachten Ausführungen zu enthalten.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Vorstand legt seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vollständig und ordnungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

1. Alle Mitglieder des Vorstands, der Arbeitskreise, sowie sonstige beauftragte Personen sind in Bezug auf alle Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts-/Betriebsvorgänge der Mitglieder und des Vereins Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder aus dem Verein sowie nach Beendigung des Auftrages.
3. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten, soweit es Mitglieder betrifft, als grobe Verstöße gegen die Satzung.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Drei-Viertel-Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitgliedern beschlossen werden; diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 19 Errichtung, Geschäftsjahr

1. Die Satzung des Vereins wurde am 27.11.2019 errichtet und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr von der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 2019 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

Berlin, den 27.11.2019

Beitragsordnung des Bundesverband Digitales Bauwesen e.V. (BDBau) e.V.

Präambel

Diese Beitragsordnung wurde im Zuge der Mitgliederversammlung am 27.11.2019 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages des Vereins.

§ 1 Beitragsverpflichtung der Vereinsmitglieder

1. Nach § 8 der Satzung sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr
 - für ordentliche Mitglieder EUR 199,00
 - für Corporate-Startups (ordentliche Mitglieder mit Gründeranteil unter 5%) EUR 499,00
 - für Fördermitglieder

Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag
< 5 Mio. EUR	EUR 999,00
5 – 50 Mio. €	EUR 2.999,00
> 50 Mio. €	EUR 7.999,00
3. Ehrenmitglieder sind entsprechend der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
4. Ein Mitglied, welches außerhalb des Zahlungsturnus in den Verein eintritt, zahlt anteilig die verbleibenden Monatsbeiträge (Beispiel: Beitritt im März – Zahlung im April in Höhe von 9/12 des Jahresbeitrags).
5. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an den Verein sind auf das Vereinskonto bei der Grenke Bank zu entrichten. IBAN: DE06 2013 0400 0060 0264 73, BIC GREBDEH1.

§ 2 Änderung dieser Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Solche Änderungen gelten regelmäßig erst ab dem 1.1. des folgenden Jahres, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Berlin, den 6.12.2019